

**Haushaltssatzung  
der Universitätsstadt Marburg  
für das Haushaltsjahr  
2 0 0 9**

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. 2007 I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Ergebnishaushalt

|   |               |
|---|---------------|
| <i>im ordentlichen Ergebnis</i>           |               |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 167.957.000 € |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 165.848.000 € |
| <br><i>im außerordentlichen Ergebnis</i>  |               |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 0 €           |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 €           |
| <br>mit einem Überschuss von              | 2.109.000 €   |

im Finanzhaushalt

|   |              |
|---|--------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.232.000 €  |
| <br>und dem Gesamtbetrag der  |              |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 13.737.000 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | 31.018.000 € |
| <br>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf   | 2.934.000 €  |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf   | 3.929.000 €  |
| <br>mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von                                  | 13.044.000 € |

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.934.000 € festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds

|             |             |
|-------------|-------------|
| Abteilung A | 1.720.000 € |
| Abteilung B | 1.214.000 € |

enthalten.

Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

Die Investitionsfondskredite verteilen sich wie folgt:

|      |             |
|------|-------------|
| 2010 | 1.000.000 € |
| 2011 | 1.000.000 € |
| 2012 | 800.000 €   |

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2009 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 19.129.300 € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

|    |                  |  |           |
|----|------------------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer a)   | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
|    | b)               | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf |  | 370 v. H. |

## § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 7

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 114g Abs. 1 Satz 2 HGO wird dem Haupt- und Finanzausschuss die Zuständigkeit für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in folgenden Fällen übertragen:

| Haushaltsteil                               | Überschreitung<br>des Haushaltsan-<br>satzes | und/oder absolu-<br>ter Betrag |
|---|--|--------------------------------|
|   | ab   | ab                             |
| Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt (konsumtiv) | 20 %   | 10.000 €                       |
| Finanzhaushalt Investitionen                | 10 %   | 100.000 €                      |

Von den genehmigten Haushaltsüberschreitungen ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114g Abs. 1 HGO Kenntnis zu geben.

## **§ 8**

### **Sperren**

Die Haushaltsmittel des Finanzhaushaltes für Investitionen - Haushaltsansätze, Haushaltsreste und Verpflichtungsermächtigungen - sind in vollem Umfange gesperrt.

Freigabe erfolgt durch den Magistrat.

Übersteigt der Betrag für ein neues Projekt 500.000 €, ist die Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.

Die bisher erteilten Freigaben aus den Vorjahren behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 9**

### **Besondere Bestimmungen zum Stellenplan**

Die Besetzung von neuen bzw. frei werdenden Stellen wird gesperrt.

Eine Freigabe erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss nach Darlegung der Notwendigkeit der (Wieder-) Besetzung.

Die bereits getroffenen Personalentscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Marburg, 19.12.2008

Der Magistrat

gez.

Egon Vaupel  
Oberbürgermeister